

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00608 vom 20. Dezember 2017**

ZH Verwaltungsgericht, 2017-12-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2017.00608](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00608)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00608 du 20 décembre 2017

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00608 del 20 dicembre 2017

## **Regeste**

Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat | [Nachdem das Zivilstandsamt die Fortsetzung des Ehevorbereitungsverfahrens wegen fehlender Mitwirkung des Beschwerdeführers bei der Abklärung des Scheineheverdachts verweigert hatte, verlängerte der Beschwerdegegner auch die Duldung des Beschwerdeführers nicht mehr. Das Gemeindeamt hob in der Folge die Anordnung des Zivilstandsamts auf und wies die Angelegenheit für ergänzende Abklärungen zurück.] Dem Beschwerdeführer ist eine Mitwirkung an den Abklärungen betreffend Scheineheverdacht zu ermöglichen, weshalb seine Duldung unter der Voraussetzung einstweilen zu verlängern ist, dass die Abklärung des Scheineheverdachts nunmehr ohne weitere vom Beschwerdeführer oder seiner Verlobten zu vertretende Verzögerungen abgeklärt werden kann (E. 3.2). Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung (E. 6.2 f.). Gutheissung der Beschwerde, soweit auf diese eingetreten wird.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Die Vorinstanz hat das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege und -vertretung abgewiesen, weil der Rekurs offenkundig aussichtslos gewesen sei. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn die Gesuchstellenden zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Offenkundig aussichtslos sind Begehren, deren Chancen auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Kaspar Plüss, VRG-Kommentar, § 16 N. 46). Mittellos ist, wer nicht in der Lage ist, die Gerichtskosten aus seinem Einkommen – nach Abzug der Lebenshaltungskosten – innert angemessener Frist zu bezahlen (Plüss, § 16 N. 20). Nach dem vorgängig Ausgeführten war bereits der Rekurs nicht offenkundig aussichtslos. Weil der Beschwerdeführer sodann mittellos ist, hätte das Armenrechtsgesuch – soweit es nicht durch Kostenaufgabe an den Beschwerdegegner (dazu sogleich) gegenstandslos wird – gutgeheissen und Rechtsanwalt B als unentgeltlicher Rechtsbeistand des Beschwerdeführers bestellt werden müssen.

### **E. 5.1**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Dispositiv-Ziff. I (soweit den Rekurs abweisend), II und IV des Rekursentscheids sowie die Ausgangsverfügung sind aufzuheben, und der Beschwerdegegner ist einzuladen, die Duldung des Beschwerdeführers

im Sinn der Erwägungen zu verlängern. In Abänderung von Dispositiv-Ziff. III des Rekursentscheids sind die Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 1'650.- dem Beschwerdegegner aufzuerlegen. Rechtsanwalt B ist als unentgeltlicher Rechtsbeistand des Beschwerdeführers für das Rekursverfahren zu bestellen und die Angelegenheit zur Festlegung der Entschädigung an die Sicherheitsdirektion zurückzuweisen.

### **E. 6.1**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ist sodann – unter Anrechnung auf seine Entschädigung als unentgeltlicher Rechtsbeistand (Plüss, § 16 N. 100 f.; VGr, 22. November 2006, VB.2006.00248, E. 7.3) – für das Rekursverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.- und für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.- (jeweils zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer) zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer ersucht auch für das Beschwerdeverfahren um unentgeltliche Rechtspflege und -vertretung. Durch die Kostenbelastung des Beschwerdegegners wird das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung ist gutzuheissen und B als unentgeltlicher Rechtsbeistand des Beschwerdeführers zu bestellen.

### **E. 6.3**

Gemäss § 9 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 (GebV VGr, LS 175.252) wird der unentgeltlichen Rechtsvertretung der notwendige Zeitaufwand nach den Stundenansätzen des Obergerichts für die amtliche Verteidigung entschädigt, wobei die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses berücksichtigt und Barauslagen separat entschädigt werden. Die Entschädigung beträgt nach (§ 9 Abs. 1 Satz 1 GebV VGr in Verbindung mit) § 3 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV, LS 215.3) seit dem 1. Januar 2015 in der Regel Fr. 220.- pro Stunde. Der Rechtsvertreter macht für das Beschwerdeverfahren einen Aufwand von 9 Stunden und 15 Minuten sowie Barauslagen im Betrag von Fr. 19.80 geltend. Vom geltend gemachten Stundenaufwand entfallen 75 Minuten auf eine Besprechung mit dem Beschwerdeführer, die – mangels anderer entsprechender Aufwände nach dem Rekursentscheid – nur dem Studium und der Besprechung des Rekursentscheids gedient haben können; dieser Aufwand ist praxisgemäss im Rekurs- und nicht im Beschwerdeverfahren zu entschädigen. Sodann ist nicht ersichtlich, inwiefern ein Aufwand von insgesamt 15 Minuten für "E-Mail von Kl. stud.; Tel. von Kl." nach Einreichung der Beschwerde für das vorliegende Verfahren notwendig gewesen sein sollte. Unnötig erscheint weiter ein Aufwand von 15 Minuten für das Studium der eine Seite umfassenden Präsidialverfügung vom 18. September 2017, welche sich an den Beschwerdegegner und die Vorinstanz richtete und keine Besonderheiten enthielt. Hingegen ist dem Rechtsvertreter für das Studium des vorliegenden Urteils ein angemessener Zeitaufwand einzuräumen; weil es sich um eine Gutheissung handelt, sollten dafür 15 Minuten ausreichen. Demnach ist dem Rechtsvertreter für das Beschwerdeverfahren ein Aufwand von 7 Stunden und 45 Minuten zu entschädigen. Was die geltend gemachten Auslagen betrifft, macht der Rechtsvertreter Auslagen für das Verfassen von E-Mails von Fr. 1.- pro E-Mail (insgesamt Fr. 2.-) geltend. Eine Infrastruktur zum Empfang und Versand von E-Mails gehört

selbstredend zum Standard einer Anwaltskanzlei; die damit verbundenen Kosten sind mit dem Honorar bereits abgedeckt. Zusätzliche Kosten entstehen durch den Versand eines einzelnen E-Mails in der Regel nicht. Damit handelt es sich um fiktive Auslagen, die nicht entschädigt werden können. Dem Rechtsvertreter sind deshalb nur Barauslagen im Betrag von Fr. 17.80 zu entschädigen. Nach dem Gesagten ist der unentgeltliche Rechtsbeistand für das Beschwerdeverfahren insgesamt mit Fr. 1'860.60 (inklusive Mehrwertsteuer) bzw. nach Anrechnung der Parteientschädigung mit Fr. 240.60 (inklusive Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

#### **E. 6.4**

Es gilt den Beschwerdeführer auf § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 VRG aufmerksam zu machen, wonach eine Partei, der eine unentgeltliche Rechtsvertretung gewährt wurde, Nachzahlung leisten muss, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

#### **E. 7**

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (BGr, 2. November 2017, 2C\_260/2017, E. 1.1). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.